

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Kreszentia Flauger (LINKE), eingegangen am 22.07.2011

Mutter-Kind-Haftplätze - Zur Situation von Frauen mit Kindern im Strafvollzug in Niedersachsen

Frauen sind mit etwa 5 % der Inhaftierten zahlenmäßig in deutschen Justizvollzugsanstalten erheblich unterrepräsentiert. Da Kriminalität, Strafverfolgung und Strafvollzug von Mädchen und Frauen statistisch nur eine marginale Rolle spielen, werden diese Themen auch von den politisch Verantwortlichen, den Justizverwaltungen und der Öffentlichkeit selten ausführlich thematisiert. Ein großer Teil der Frauen hat noch immer nicht die Möglichkeit, in einem reinen Frauengefängnis seine Haftstrafe abzuleisten, sondern wird in gesonderten Abteilungen in Männerhaftanstalten untergebracht.

In Niedersachsen befindet sich eine von bundesweit sieben Justizvollzugsanstalten, in denen ausschließlich Frauen ihre Haftstrafe verbüßen. Die Einrichtung reiner Frauengefängnisse wird dem Strafvollzugsgesetz in dem Punkt gerecht, dass Frauen von Männern getrennt unterzubringen sind, und wirkt den strukturellen Benachteiligungen, denen Frauen in dem nach wie vor hauptsächlich an männlichen Inhaftierten ausgerichteten Strafvollzugssystem ausgesetzt sind, entgegen. Diese Bestrebungen richten das Augenmerk darauf, dass Frauen sich nicht nur in ihrer Deliktstruktur, sondern auch in ihrer psychosozialen Befindlichkeit von Männern unterscheiden: Sie verüben hauptsächlich Eigentums-, Betrugs- oder Drogendelikte und selten Gewaltdelikte. Körperliche Gewalt ist auch im Gefängnis weitaus weniger verbreitet als in den Justizvollzugsanstalten für Männer. Oft fällt Frauen die Trennung von der Familie und den Kindern schwerer, als es bei Männern der Fall ist. Die Sorgen um das Kind/die Kinder im Fall einer Haftstrafe wiegen umso schwerer, da es häufig die Frauen sind, die sich zuvor primär um die Kinder gekümmert haben, weshalb sich für die Kinder plötzlich von heute auf morgen das gesamte Lebensumfeld und der gewohnte Alltag komplett verändern kann. Auch nach der Entlassung der Mutter ergeben sich Probleme, wenn das Kind zwischenzeitlich in einem Heim oder bei Pflegeeltern untergebracht war. Für Mutter und Kind ist es nach der Zeit der Trennung nicht einfach, wieder gemeinsam zu einer funktionierenden, von Vertrauen geprägten Gemeinschaft zusammenzuwachsen. Dieser Prozess wird zusätzlich erschwert, wenn Frauen nach ihrer Entlassung (wieder) mit Verantwortung und mütterlichen Pflichten konfrontiert werden, denen sie möglicherweise nicht (mehr) gewachsen sind, weil in der Zeit der Haft die Erziehungsfähigkeit der Mutter nicht gefördert wurde oder weil das Kind inzwischen in Abwesenheit der Mutter Entwicklungsstufen hinter sich gebracht hat, die die Mutter nicht begleiten konnte.

In einigen der Justizvollzugsanstalten für Frauen stehen Mutter-Kind-Plätze zur Verfügung, welche die Trennung von Mutter und Kind während der Haft vermeiden. Es wird jedoch längst nicht allen Frauen, die ihre Kinder - oft allein oder zumindest hauptverantwortlich - versorgt und betreut haben, bevor sie inhaftiert wurden, ermöglicht, ihre Kinder während des Vollzugs bei sich zu haben, obgleich die sich aus dieser Trennung ergebenden Probleme bekannt sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mutter-Kind-Plätze gibt es in den einzelnen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten?
2. Wie viele inhaftierte Frauen haben wie viele minderjährige Kinder? (Bitte auflisten nach Altersgruppen der Kinder und sortiert nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten)
3. Liegen der Landesregierung Kenntnisse über den tatsächlichen Bedarf/die tatsächliche Nachfrage für Mutter-Kind-Plätze vor?
4. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, die Anzahl der Plätze zu vergrößern, und auf welche Art und Weise soll dies konkret geschehen?

5. Wie viele Frauen mit Kindern aus Niedersachsen verbüßen mit Kind in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) in einem anderen Bundesland ihre Haftstrafe?
6. Wie viele Frauen mit Kind aus anderen Bundesländern verbringen ihre Haft mit Kind in einer niedersächsischen Justizvollzugsanstalt?
7. Bis zu welchem Alter werden Kinder mit aufgenommen, und wie verteilt sich die Altersstruktur jeweils auf die Plätze im offenen und geschlossenen Vollzug?
8. Anhand welcher Kriterien wird entschieden, ob im Einzelfall eine Trennung des Kindes von der Mutter bzw. eine Fremdunterbringung während der Haft vermieden werden soll?
9. In welcher Form werden die Haftanstalten in Niedersachsen den Bedürfnissen von Kindern inhaftierter Mütter gerecht? Gibt es pädagogische, medizinische und psychosoziale Betreuungsangebote, Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, Kontakte mit Gleichaltrigen, individuelle Förderung?
10. Wird den inhaftierten Frauen eine Betreuungsmöglichkeit für die Kinder zur Verfügung gestellt, damit sie an einer Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Arbeitsmaßnahme teilnehmen können?
11. Welche pädagogischen Angebote gibt es für Inhaftierte, während der Haft ihre Erziehungskompetenzen zu stärken?
12. Trifft es zu, dass Frauen mit Kind/ern, die zu einer Haftstrafe verurteilt werden, und/oder Schwangeren, die während der Haft entbinden, nahe gelegt wird, ihr/e Kind/er zur Adoption freizugeben?
13. Welche Beratungsangebote erhalten Frauen, die ihre Haftstrafe schwanger antreten?
14. Wie viele Frauen haben in den letzten fünf Jahren ein Kind während der Haftzeit geboren?
15. Kam es in diesen Fällen vor, dass Frauen ihre Säuglinge nicht bei sich behalten durften? Welche Gründe gab es für diese Entscheidung?
16. Wie werden schwangere Inhaftierte auf die Geburt vorbereitet? Wird ihnen die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs ermöglicht? Gibt es eine angemessene Betreuung durch Arzt und Hebamme?
17. Wo entbinden Frauen, die sich in einer Justizvollzugsanstalt befinden?
18. Gibt es auch nach der Geburt für die Frauen Unterstützung durch eine Hebamme? Wer hilft den Frauen dabei, den richtigen Umgang mit dem Neugeborenen zu lernen, wenn sie darin keine Kenntnis und/oder Erfahrung haben?

(An die Staatskanzlei übersandt am 27.07.2011 - II/724 - 1083)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4414 I - 303.113 -

Hannover, den 22.08.2011

Das Mutter-Kind-Heim ist eine Einrichtung nach § 73 NJVollzG für Mütter mit Kindern bei der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta. Dem Gegensteuerungssatz von § 2 Abs. 2 NJVollzG folgend sollen durch die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern Sozialisationschäden vermieden werden, welche durch eine Trennung der Kinder von ihren unmittelbaren Bezugspersonen entstehen können. Auf der Seite der betroffenen Mütter wird durch deren Verbindung zu dem Kind eine Stärkung der sozialen Verantwortung angestrebt.

Die Mutter-Kind-Einrichtung bei der JVA Vechta ist als eine Einrichtung der Jugendhilfe im Sinne des § 45 SGB VIII anerkannt. Nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII untersteht das Mutter-Kind-Heim der Aufsicht des Landesjugendamtes als überörtlichem Jugendhilfeträger, soweit es um die Unterbringung der Kinder geht. Im Übrigen bleibt die Aufsicht des Niedersächsischen Justizministeriums bestehen. Da die Mutter-Kind-Einrichtung der Jugendhilfe unterfällt, hat der zuständige Jugendhilfeträger bei Antrag eines Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung oder Unterbringung von Mutter und Kind in einer solchen Einrichtung eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im niedersächsischen Justizvollzug gibt es bei der JVA für Frauen in Vechta 13 Plätze im offenen Vollzug und fünf Plätze im geschlossenen Vollzug für die gemeinsame Unterbringung von Frauen mit ihren Kindern.

Zu 2:

Am 02.08.2011 waren 105 Frauen, die minderjährige Kinder haben, inhaftiert. Einzelheiten sind der **anliegenden Tabelle** zu entnehmen.

Zu 3:

Die durchschnittliche Auslastung des Mutter-Kind-Heimes betrug im Jahr 2010 79 %. Dennoch kommt es gelegentlich und kurzzeitig zu einer sogenannten Warteliste. Bei der Abarbeitung der Liste werden grundsätzlich Mütter mit Kindern aus Niedersachsen vor Müttern mit Kindern aus anderen Bundesländern aufgenommen.

Zu 4:

Aufgrund der angemessenen Auslastung bestehen derzeit seitens der Landesregierung keine Überlegungen für die Einrichtung neuer Haftplätze.

Zu 5:

Dem Justizministerium ist kein Fall bekannt, in dem ein anderes Bundesland um Aufnahme einer niedersächsischen Gefangenen mit Kind gebeten worden ist.

Zu 6:

Derzeit befinden sich im Mutter-Kind-Heim in Vechta vier Mutter-Kind-Paare aus anderen Bundesländern.

Zu 7:

Im geschlossenen Vollzug des Mutter-Kind-Heimes werden Kinder bis zum dritten Lebensjahr und im offenen Vollzug bis zur Schulpflicht aufgenommen.

Im geschlossenen Vollzug befinden sich ein Kind im Alter von sechs Monaten und ein Kind im Alter von 27 Monaten.

Im offenen Vollzug sind derzeit drei Kinder unter einem Jahr, sieben Kinder unter drei Jahren und drei Kinder zwischen drei und sechs Jahren untergebracht.

Zu 8:

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 73 NJVollzG sowie anhand der in der Leistungsbeschreibung des Mutter-Kind-Heimes beschriebenen Aufnahmevoraussetzungen und nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes wird entschieden, ob eine Trennung von Mutter und Kind während der Haft vermieden werden soll.

Vor der Aufnahme eines Kindes müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Ein Bericht des örtlichen zuständigen Jugendamtes über die bisherige Entwicklung des Kindes und die Familiensituation sowie eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Unterbringung im Mutter-Kind-Haus (Hilfeplan),

- eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe des geltenden Tagespflegesatzes durch den Träger der Jugendhilfemaßnahme,
- die Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts,
- ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes für die Dauer des Aufenthalts in der Mutter-Kind-Einrichtung und
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das bei Aufnahme nicht älter als drei Tage sein darf und bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Erkrankungen ist.
- Bei jugendlichen Straftäterinnen ist zudem eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Erziehungsfähigkeit erforderlich.
- Aufgenommen werden nur Kinder, bei denen eine Trennung von der Mutter bzw. Fremdunterbringung vermieden werden soll und deren Mutter-Kind-Beziehung förderungswürdig ist. Grundsätzlich gelten die folgenden Aufnahmekriterien:
 - Die Mutter soll in der Lage sein, ihr Kind selbstständig zu versorgen und zu erziehen.
 - Die Mutter soll in der Regel gemeinsam mit ihrem Kind entlassen werden und mit ihrem Kind zusammenleben können.
 - Die Mindestverweildauer sollte vier Monate betragen.

Bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen und mit Zustimmung des Haftgerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft (soweit dieser die entsprechende Befugnis übertragen worden ist) kann auch eine Untersuchungsgefangene mit Kind ausnahmsweise im geschlossenen Mutter-Kind-Bereich aufgenommen werden.

Zu 9:

Das Mutter-Kind-Heim bietet pädagogische, medizinische und psychosoziale Betreuungsangebote, Spiele- und Bewegungsmöglichkeiten, Kontakte mit Gleichaltrigen und individuelle Förderung an. Dazu gehören

- Spiele, z. B. Rollen-, Sing- und Fingerspiele und Bewegungsspiele, durch die eine differenzierte sozial-, sprach- und sensorische Kompetenz erzielt werden soll,
- regelmäßige Gespräche der pädagogischen und psychologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Müttern über deren Erziehungsverhalten und die Entwicklungsverläufe der Kinder,
- pädagogische Anleitung und Hilfestellung für die Mütter durch externe und interne Fachkräfte in Form von Gruppenmaßnahmen,
- hauswirtschaftliche Lernprogramme für die Mütter in der Gruppe und einzeln,
- psychologische Gruppen- und Einzelgespräche,
- Vermittlung der Mütter in externe Beratungsangebote (z. B. in der Erziehungsberatungsstelle),
- zweimal jährlich stattfindende Kurse zur Verbesserung der Erziehungsfähigkeit durch externe Referentinnen und Referenten,
- verpflichtende Teilnahme jeder Mutter an einem Erste-Hilfe-Kurs für das Kind,
- Teilnahme der Mütter im offenen Vollzug an externen Angeboten des Landkreises Vechta zur Erhöhung der Erziehungskompetenz,
- Unterbringung eines Kindes ab ca. dreieinhalb Jahren in einem öffentlichen Kindergarten oder einer örtlichen Tagesstätte.

Zu 10:

In der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr täglich werden die Kinder in einer Spielgruppe unter Anleitung von Erzieherinnen betreut. In dieser Zeit können Mütter der Arbeit oder einer schulischen Maßnahme nachgehen. Bei ganztägigen Ausbildungen besuchen die Kinder eine externe Kindergarteneinrichtung.

Zu 11:

Siehe unter Frage 9.

Zu 12:

Es wird Frauen nicht nahe gelegt, ihre Kinder zur Adoption freizugeben. Die Entscheidung, ein Kind zur Adoption freizugeben, trifft ausschließlich die Mutter. Sie wird insoweit von der Konfliktberatungsstelle „Donum vitae“ in Vechta beraten.

Zu 13:

Die Frauen erhalten die Möglichkeit zu einem vertraulichen Gespräch in der Konfliktberatungsstelle „Donum vitae“.

Zu 14:

In den Jahren 2006 bis 2010 gab es 30 Geburten und im Jahr 2011 bislang vier Geburten während der Haftzeit.

Zu 15:

In Einzelfällen kommt es vor, dass Frauen ihre Kinder nicht bei sich behalten, weil das zuständige Jugendamt die Erziehungsfähigkeit als nicht gegeben sah. Gründe lagen in der Persönlichkeit der Inhaftierten, ihrer akuten Drogensucht oder in der Tatsache, dass die Mutter selbst eine Alternative in der Unterbringung innerhalb der Familie sah.

Zu 16:

Geburtsvorbereitungskurse werden bedarfsorientiert von einer externen Hebamme angeboten. Im Übrigen werden die Frauen insbesondere durch den Anstaltsarzt, Facharzt für Gynäkologie, und die Bediensteten der Krankenabteilung betreut.

Zu 17:

Sämtliche Frauen des Mutter-Kind-Heimes der JVA für Frauen entbinden im öffentlichen Marienhospital Vechta, es sei denn, es kommt zu einer Sturzgeburt.

Zu 18:

Alle Frauen des Mutter-Kind-Heimes erhalten nach der Geburt eine Nachsorge durch eine Hebamme. Im Einzelfall kann darüber hinaus die Betreuung durch die Familienhebamme bis zu einem Jahr erfolgen. Hierzu sind das Einverständnis und die Kostenübernahme durch den zuständigen Jugendhilfeträger erforderlich. Innerhalb des Hauses werden die Frauen durch Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen oder eine Kinderkrankenschwester, die zum festen Mutter-Kind-Team gehören, im Umgang mit einem Säugling angeleitet.

Bernd Busemann

Anlage

JVA für Frauen in Vechta

Kleine Anfrage der LINKEN im Nds. Landtag - Eingang 22-07-2011

Beantwortung zu 2. - Wie viele inhaftierte Frauen haben wie viele minderjähriger Kinder?

Aufstellung nach Altersgruppen der Kinder und Sortierung nach den einzelnen JVA/en

**220 weibl Gef Gesamtbestand 02-08-2011
davon 135 Gef mit Kindern
davon 105 Gef mit minderjährigen Kinder**

| Alter | Alter - Geburtsjahrgänge Kinder - Anzahl | | | | | | | | | | | Klinder | | | | | | | | | | |
|------------------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|--------|----|
| | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 17 | 1993 | |
| Anzahl Jahrg | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 | 2007 | 2006 | 2005 | 2004 | 2003 | 2002 | 2001 | 2000 | 1999 | 1998 | 1997 | 1996 | 1995 | 1994 | 1993 | | | |
| Hauptanstalt/Gef | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| davon | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| UH | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 11 | |
| A-St | 0 | 0 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 3 | 2 | 7 | 3 | 1 | 2 | 3 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 29 |
| WF | 2 | 2 | 2 | 0 | 1 | 1 | 3 | 1 | 2 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 0 | 0 | 23 | |
| Aufn | 0 | 0 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 9 | |
| G-F | 1 | 2 | 4 | 0 | 1 | 1 | 3 | 3 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 0 | 25 | |
| F-F | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | |
| Jug | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 4 | |
| | 51 | 4 | 5 | 10 | 5 | 5 | 6 | 9 | 9 | 4 | 10 | 4 | 4 | 3 | 9 | 4 | 2 | 5 | 3 | 3 | 104 | |
| Falkenrodt | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| OV | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 4 | 2 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 2 | 1 | 1 | 1 | 15 | |
| Freig | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 2 | 1 | 2 | 2 | 0 | 1 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 | 1 | 17 | |
| OMK | 1 | 1 | 3 | 3 | 0 | 2 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 3 | 2 | 1 | 1 | 1 | 0 | 2 | 0 | 0 | 23 | |
| | 28 | 1 | 2 | 4 | 4 | 0 | 3 | 4 | 5 | 2 | 4 | 3 | 4 | 4 | 4 | 2 | 2 | 4 | 2 | 2 | 55 | |
| Sotha | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 2 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 10 | |
| Zitadelle | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 6 | |
| Hildesheim | 0 | 0 | 2 | 1 | 0 | 4 | 2 | 4 | 1 | 1 | 2 | 4 | 1 | 3 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 29 | |
| Zusammen | 10 | 14 | 31 | 21 | 11 | 24 | 28 | 33 | 13 | 29 | 16 | 19 | 17 | 31 | 15 | 10 | 16 | 14 | 11 | 204 | | |
| Alter | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 17 | 1993 | Kinder | |
| Jahrgang | 2011 | 2010 | 2009 | 2008 | 2007 | 2006 | 2005 | 2004 | 2003 | 2002 | 2001 | 2000 | 1999 | 1998 | 1997 | 1996 | 1995 | 1994 | 1993 | | | |

* Geburtsjahrg 1993 anteilig noch 17 J in 2011 u werden noch 18 J